

Handheizungen für Elektro-Rollstühle bei Patienten mit neuromuskulärer Erkrankung

Stand 03/2026

Bei einer sogenannten Handheizung handelt es sich um ein kleines Gebläse, das über die Akkus des Elektro-Rollstuhls mit Strom versorgt wird und kontinuierlich warme Luft auf die Joystick-führende Hand bzw. Hände bläst, die der Kälte besonders exponiert ist/sind. Meist wird in dem Zusammenhang auch ein Plexiglasgehäuse montiert, welches das Entweichen der warmen Luft verhindert und eine Wärmekammer bildet.



Foto: Humanelektronik GmbH

Immer wieder kommt es bei der Bewilligung von Handheizungen zu Problemen mit den Krankenkassen. Meist argumentieren sie, „witterungsadaptierte Kleidung“ wäre ausreichend und die Wärme-/Kältere regulierung läge in der Verantwortung des Versicherten. Im Folgenden möchten wir erläutern, weshalb das zwar für gesunde Menschen zutreffen mag, nicht jedoch für Menschen mit einer neuromuskulären Erkrankung.

Muskelerkrankungen führen zu einem generalisierten Abbau der Skelettmuskulatur. Als Folge verkürzen sich die Muskelstränge und üben Zug auf die Gelenke aus, weshalb es zu irreversiblen Gelenkversteifungen und -kontrakturen kommt. Die Beweglichkeit nimmt ab, zeitgleich wird die Muskulatur immer schwächer. Besonders die Hände, die für zahlreiche Verrichtungen des Alltags wichtig sind, werden zunehmend unbeweglich. Besonders dramatisch wirkt sich dies bei kalten Außentemperaturen aus.

Da in den meisten Fällen, bei fortgeschrittenem Stadium der Erkrankung, kaum noch Muskelgewebe und auch kein Fettgewebe mehr vorhanden sind, kühlen die ohnehin schon wenig beweglichen Hände selbst bei gemäßigten Außentemperaturen innerhalb kurzer Zeit stark aus und werden auch nicht wieder warm. Thermo-Handschuhe, Taschenwärmer oder Muffs schaffen keine Abhilfe, insbesondere auch deshalb nicht, weil Menschen im Rollstuhl sich nicht aktiv bewegen und also auch nicht „warmlaufen“ können.

Das eigentlich Problematische daran ist, dass auch der Joystick des Elektro-Rollstuhls mit derart ausgekühlten und unbeweglichen Händen nicht mehr bedient werden kann. Wer schon einmal versucht hat, sich mit eiskalten Händen die Schuhe zuzubinden, wird wissen, wie wenig einem das gelingt. Mitunter bleiben die Rollstuhlfahrer nach wenigen hundert Metern einfach stehen und können nicht weiterfahren. Ohne fremde Hilfe können sie sich nicht mehr fortbewegen. Hilfe können sie jedoch nicht holen, weil sie durch die kalten Hände auch ihr über den Joystick bedienbares Mobiltelefon nicht benutzen können. Diese Hilflosigkeit und Abhängigkeit führen häufiger dazu, dass die Betroffenen

en sich 2/3 des Jahres nur noch in geschlossenen Räumen aufhalten und das Haus kaum noch verlassen. Ein eigenständiger Spaziergang an der frischen Luft oder die Bewältigung von Schul- und Arbeitsweg, die Fahrt zum Arzt oder ins Kino, sind nicht mehr möglich.

Dies widerspricht jeglichem Teilhabegedanken und schränkt die Mobilität und Autonomie der Muskelkranken in einer nicht hinnehmbaren Weise ein. Es geht hier keineswegs nur um das unangenehme (aber sicher zumutbare) Gefühl kalter Hände. Es geht darum, dass der Betroffene seinen Rollstuhl nicht mehr bedienen kann. Eine krankheitsbedingte Immobilität so gut wie möglich auszugleichen, liegt jedoch in der Verantwortung der Krankenkasse.

Das Recht auf selbstbestimmte Mobilität gilt in unserer mobilen Gesellschaft als Grundrecht. Nach §33 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit „anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, (...) um eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind“. Wir raten den Betroffenen im Falle einer Ablehnung seitens der Krankenkasse, in den Widerspruch zu gehen.

Kontakt:

Deutsche Muskelschwund-Hilfe e.V.

Alstertor 20

20095 Hamburg

040/323231-0

info@muskelschwund.de

www.muskelschwund.de